

Satzung über die Gebührenerhebung für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Westerstede

Aufgrund der §§ 10, 58 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsätze

- (1) Zur Sicherstellung und Förderung einer qualitätsvollen und auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ausgerichteten frühkindlichen Bildung betreibt und unterstützt die Stadt Westerstede Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 KiTaG. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII i. V. m. § 12 KiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Angebot der Kindertageseinrichtungen an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Westerstede haben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Westerstede erhebt die Stadt Westerstede Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren ist das Betreuungsjahr, das jeweils am 1. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet. Die Gebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 2 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus einem zeitunabhängigen Sockelbetrag und einem zeitabhängigen Zusatzbetrag.
- (2) Bei der Ermittlung des zeitabhängigen Zusatzbetrages ist das Gruppenangebot der jeweiligen Kindertagesstätte maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Für Sonderöffnungszeiten im Sinne des § 8 KiTaG gelten abweichende Regelungen.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Sockelbetrag	50,00 EUR
Zusatzbetrag	18,00 EUR pro halbe Stunde Betreuungszeit
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für das Betreuungsminimum von 4 Stunden täglich mithin 194,00 EUR und für das Betreuungsmaximum von 8 Stunden täglich mithin 338,00 EUR. Für jede über das genannte Maximum hinausgehende Betreuungshalbstunde, die Kinder ab dem dritten Lebensjahr in Anspruch nehmen, wird unabhängig vom Haushaltseinkommen der Eltern ein monatlicher Zusatzbetrag von 18,00 EUR berechnet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Betreuung von Kindern in Krippengruppen, erhöht sich der Monatsbetrag um 10 % des Gesamtbetrages. Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, gelten unabhängig vom Platzangebot die gesetzlichen Regelungen für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, ab dem 1. des Geburtsmonats.
- (6) Die Benutzungsgebühren gelten unabhängig von den unterschiedlichen Betreuungsangeboten in den Einrichtungen.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Jahnallee erhöht sich der Monatsbetrag um 8,5 % des Gesamtbetrages, jeweils auf volle Euro gerundet.

§ 3 - Sonstige Leistungen

- (1) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Sorgeberechtigten umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale ausgehend von 18,66 Betreuungstagen im Monat. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.
- (2) Für weitere Leistungen und Materialien wie Zwischenmahlzeiten, Bastelmaterial o. Ä. können die Kindergartenträger einen angemessenen Kostenersatz erheben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten im Sinne des § 8 KiTaG finden die Benutzungsgebühren gemäß § 2 Anwendung. Die An- oder Abmeldung eines Kindes hat einen Monat im Voraus zu erfolgen. Der gewählte Betreuungsumfang ist jeweils für 6 Monate verbindlich.
- (4) Ein Betreuungsangebot in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Die entstehenden Kosten werden auf die Sorgeberechtigten umgelegt. Das Betreuungsangebot kann wochenweise, jedoch nicht tageweise genutzt werden.

§ 4 - Gebührenpflichtige, Zahlungsverpflichtung

- (1) Grundlage für das Schuldverhältnis über die Benutzungsgebühr ist der Betreuungsvertrag zwischen dem jeweiligen Träger der Kindertagesstätte und dem bzw. den Sorgeberechtigten. Die Ausgestaltung der Betreuungsverträge unterliegt den folgenden in diesem Abschnitt genannten Regelungen.
- (2) Schuldner für die Benutzungsgebühr und für die Leistungen nach den §§ 2 und 3 sind die Sorgeberechtigten des Kindes, und zwar unabhängig davon, ob das Kind in deren Haushalt lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Betreuungsjahres erhoben. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließungszeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Für den Monat August ist die Gebühr, unabhängig vom Betriebsbeginn, für den vollen Monat zu zahlen.
- (4) Für Kinder, die aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug, Altersstruktur innerhalb der Kindergruppe) erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme vor dem 16. des jeweiligen Monats die volle Monatsgebühr und bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Dies gilt ebenfalls für eine etwaige Verpflegungskostenpauschale nach § 3 Abs. 1 Satz 3.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub, Kur, Auslandsaufenthalte etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung einer Einrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. Witterungsgründe, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Beiträge. Dieses gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Ausfallzeiten.
- (7) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Kindertagesstätte einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger maßgebend.
- (8) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte unter Beachtung der Abmeldefrist nach Abs. 7. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (9) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit der Gebühr für mindestens zwei Monaten im Rückstand ist und diese Gebühr nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt.
- (10) Die Neu- bzw. Wiederaufnahme kann frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung erfolgen. Wird eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertageseinrichtung zum außerordentlichen Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist.
- (11) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn dieses durchgehend länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt.
- (12) Die Regelungen zur Gebührenpflicht bei Fernbleiben der Einrichtung, Erkrankung des Kindes u. Ä. gelten vom Grundsatz her auch für die sonstigen Leistungen nach § 3.

§ 5 – Gebührenhöhe und Einstufung

- (1) Gem. § 90 SGB VIII i. V. m. § 20 KiTaG wird die Benutzungsgebühr nach Einkommensstufen gestaffelt erhoben. Grundlage für die Ermittlung des den Einkommensstufen zugrunde liegenden Jahreseinkommens ist das Einkommen des Haushalts, in dem das Kind lebt.

- (2) Die Einkommensstufen werden wie folgt festgelegt:

Einkommensstufe 1: Das Jahreseinkommen liegt unter 22.000,00 EUR oder Sorgeberechtigte beziehen folgende Leistungen:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Einkommensstufe 2: Jahreseinkommen 22.001,00 EUR bis 26.600,00 EUR,

Einkommensstufe 3: Jahreseinkommen 26.601,00 EUR bis 31.200,00 EUR,

Einkommensstufe 4: Jahreseinkommen 31.201,00 EUR bis 35.800,00 EUR,

Einkommensstufe 5: Jahreseinkommen 35.801,00 EUR bis 40.400,00 EUR,

Einkommensstufe 6: Jahreseinkommen 40.401,00 EUR bis 45.000,00 EUR,

Einkommensstufe 7: Jahreseinkommen über 45.000,00 EUR.

- (3) Von der Regelgebühr (Einkommensstufe 7) werden je Einkommensstufe 10 % abgesetzt.
- (4) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren findet nur auf Familien Anwendung, die Einwohner der Stadt Westerstede sind. Einzelvertragliche Regelungen, die die Aufnahme gemeindefremder Kinder, verbunden mit finanziellen Ausgleichszahlungen beinhalten, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- (5) Verlegt ein Kind während des Betreuungsjahres seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde, so gilt ab dem Folgemonat nach dem Wegzug Abs. 4. Eine Zustimmung zur Weiterbetreuung bis zum Ablauf des Betreuungsjahres kann auf Antrag der Sorgeberechtigten gegen Vorlage einer Bestätigung der neuen Wohnortgemeinde, aus der hervorgeht, dass im neuen Wohnort kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgen.

§ 6 - Einkommensermittlung

- (1) Maßgebend für die Zuordnung zu den Einkommensstufen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz des vorletzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Dabei bleiben negative Einkünfte unberücksichtigt.

- (2) Als Einkommen sind auch Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld sowie Einkommen aus Minijobs und Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen.
- (3) Als Einkommen unberücksichtigt bleiben Kindergeld und Betreuungsgeld.
- (4) Vom nach diesen Grundsätzen ermittelten Jahreseinkommen wird für jedes kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt der Sorgeberechtigten, das nicht über eigenes Einkommen verfügt, ein Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000 EUR abgesetzt. Ist ein Sorgeberechtigter einem außerhalb seines Haushaltes lebenden Kindes nach Satz 1 zum Unterhalt verpflichtet, wird für dieses Kind ein halber Kinderfreibetrag abgesetzt, jedoch nur, wenn der Unterhalt auch tatsächlich gezahlt wird. Verfügt ein kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt der Eltern über eigenes Einkommen (Ausbildungsvergütung, Einkommen selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, BaföG etc.) wird es weder beim Haushaltseinkommen noch bei der Freibetragsberechnung berücksichtigt. Bei Kindern mit eigenem Einkommen wird Rente und Unterhalt nicht angerechnet.
- (5) Sofern das Einkommen des laufenden Kalenderjahres infolge Arbeitslosigkeit, Wegfall des Einkommens eines Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsplatzes, Elternzeit oder vergleichbarer Umstände zu einer niedrigeren Einstufung führt, ist dieses zugrunde zu legen. Kann zum Berechnungszeitpunkt keine verlässliche Prognose über das aktuelle Haushaltseinkommen getroffen werden, ist eine vorläufige Einstufung vorzunehmen. Nach Vorlage aller für die Berechnung erforderlichen Unterlagen wird die tatsächliche Einkommensstufe ermittelt.
- (6) Darüber hinaus ist das maßgebliche Einkommen neu zu ermitteln, wenn das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, zugunsten der Sorgeberechtigten um eine Stufe von der Einstufung für das laufende Betreuungsjahr abweicht. Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend. Die neu ermittelte Einkommensstufe gilt ab dem Monat, in dem sich das Einkommen tatsächlich verändert hat.

§ 7 - Verfahren zur Festsetzung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten teilen der Stadt Westerstede die für die Zuordnung zu den Einkommensstufen erforderlichen Angaben jährlich in Form einer Selbstauskunft mit. Die Angaben zum Einkommen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, wird die Möglichkeit eröffnet, die Selbstauskunft per Online-Verfahren zu erteilen. In diesem Fall werden die erforderlichen Nachweise von der Stadt angefordert.
- (3) Übersenden die Sorgeberechtigten der Stadt die Selbstauskunft in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Elternbeitrag", wird dieser dem Sachbearbeiter ungeöffnet vorgelegt.
- (4) Erteilen die Sorgeberechtigten keine Selbstauskunft oder legen sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Berechnung des Haushaltseinkommens vor, sind sie der Höchststufe zuzuordnen.
- (5) Die Stadt Westerstede ermittelt unabhängig von der Trägerschaft die Einkommensstufe für die Benutzer der Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Westerstede.
- (6) Bei abweichenden Trägerschaften teilt sie dem Träger der Kindertagesstätte die maßgebliche Einkommensstufe mit. Dieser erhält keine weiteren Informationen zu den Einkommensverhältnissen der Sorgeberechtigten.

- (7) Die Erhebung der Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Westerstede erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (8) Die Erhebung der Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft erfolgt durch schriftliche Kostenfestsetzung durch den jeweiligen Träger.
- (9) Die Selbstauskünfte mit den vorgelegten Nachweisen werden nach Ablauf des nachfolgenden Betreuungsjahres unverzüglich vernichtet. Die Daten der Selbstauskunft im Online-Verfahren werden nach der Auswertung anonymisiert.

§ 8 - Gebührenermäßigung

- (1) Sind Sorgeberechtigte für mehrere Kinder in ihrem Haushalt nach dieser Satzung zahlungspflichtig, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite gebührenpflichtige Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Beitragsfreie Kinder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Als beitragsfrei gelten auch Kinder, für die eine zahlungspflichtige Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, die über den Zeitraum hinaus geht, für die auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften eine Beitragsfreiheit besteht.
- (2) Die Geschwisterermäßigung gemäß Abs. 1 findet nur Anwendung auf Familien, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Westerstede haben. Einzelvertragliche Regelungen – z. B. mit Arbeitgebern – bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Rat der Stadt Westerstede am 20.06.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Westerstede aufgehoben.

Westerstede, 26. Juni 2018

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister

Klaus Groß